www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 253/2006)

Gewalt sofort ahnden – Kündigung: Weder Abmahnung noch Versetzung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Tätlichkeiten am Arbeitsplatz bereiten auch dem Arbeitgeber große Probleme. Denn er ist verpflichtet, umgehend zu reagieren, um den Betriebsfrieden wieder herzustellen.

In diesem Zusammenhang musste das BAG über eine Kündigung eines Bandarbeiters in der Automobilindustrie entscheiden. Seine Kündigung war mit dem Vorwurf begründet worden, er habe eine gehörlose Kollegin geohrfeigt und mehrfach versucht, sie auf die Wange zu küssen. Der Kläger leugnete dies und war darüber hinaus der Auffassung, dass es seinem Arbeitgeber zuzumuten sei, statt ihn zu kündigen, ihm innerbetrieblich einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Dem folgten die Richter nicht. Ein tätlicher Angriff auf einen Arbeitskollegen stelle eine schwere Verletzung der arbeitsvertraglichten Pflichten zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen des anderen Arbeitnehmers dar, heißt es in dem Urteil. Der Arbeitgeber sei nicht allen Arbeitnehmern gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie keinen Tätlichkeiten ausgesetzt sind. Er habe auch ein eigenes Interesse daran, dass die betriebliche Zusammenarbeit nicht durch tätliche Auseinandersetzungen beeinträchtigt werde und Mitarbeiter verletzt würden. Der Arbeitgeber dürfe auch berücksichtigen, wie sich ein solches Verhalten auf die übrigen Mitarbeiter auswirke, insbesondere wenn er keine personellen Maßnahmen ergreifen würde.

Wegen der Schwere der Pflichtverletzung sei eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich gewesen. Aus dem gleichen Grund hielten die Richter auch eine Versetzung für unzumutbar.

Urteil des BAG vom 06. Oktober 2005
Aktenzeichen: 2 AZR 280/04

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 12. August 2006
12.08.2006